



Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen. Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bearbeitungsstand: 7.10. 2022, 16.30 Uhr

Rechtsgrundlagen für die Basisschutzmaßnahmen, die derzeit in bestimmten Bereichen gelten, sind die [17. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) und das [Infektionsschutzgesetz des Bundes](#), hier insbesondere § 28b.

Aktuelle Corona-Maßnahmen in Bayern

Maskenpflicht – FFP2-Maske, medizinische Maske

Die Maskenpflicht gilt in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens. Teilweise wird zwischen der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und einer medizinischen Maske unterschieden.

Maskenpflicht im medizinischen Bereich

In bestimmten Bereichen gilt grundsätzlich eine **FFP2-Maskenpflicht** – sie umfasst Betreiberinnen und Betreiber, Beschäftigte, Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher.

Die **FFP2-Maskenpflicht** gilt in

- Krankenhäusern,
- Rehabilitationseinrichtungen,
- sowie voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen.

Bitte beachten Sie: In diesen Bereichen gilt ergänzend eine Testpflicht. Für das Betreten von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen sowie voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen ist ein aktueller Testnachweis vorzulegen.

- Außerdem gilt die **FFP2-Maskenpflicht** auch für Personen, die bei ambulanten Pflegediensten tätig sind.

Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher müssen zudem in folgenden Bereichen eine **FFP2-Maske** tragen:

- In Arzt- und Zahnarztpraxen,
- in psychotherapeutischen Praxen,
- in den Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- in Einrichtungen für ambulant Operieren,
- in Dialyseeinrichtungen,
- in Tageskliniken,
- in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen stattfinden,
- im Rettungsdienst.

Für die Betreiberinnen und Betreiber sowie die Beschäftigten

- in Arztpraxen,
- in Einrichtungen für ambulant Operieren,
- in Vorsorgeeinrichtungen, die eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung anbieten,
- in Dialyseeinrichtungen,
- in Tageskliniken
- und im Rettungsdienst

besteht die Verpflichtung, mindestens eine **medizinische Maske** zu tragen.

Keine Maskenpflicht besteht derzeit für Betreiberinnen und Betreiber sowie Beschäftigte

- in Zahnarztpraxen
- in psychotherapeutischen Praxen
- in den Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen stattfinden.

Maskenpflicht in Gemeinschaftsunterkünften

Die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske gilt darüber hinaus in Gebäuden und geschlossenen Räumen außerhalb privater Räumlichkeiten von Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Maskenpflicht im Nah- und Fernverkehr

- Öffentlicher Personennahverkehr:
In Bussen und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs ist das Tragen einer Maske – FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske – nach wie vor verpflichtend.

- Öffentlicher Personenfernverkehr:
In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Für Kinder und Jugendliche bis zum 14. Geburtstag ist eine medizinische Maske ausreichend.

Befreiung von der Maskenpflicht

Von der Maskenpflicht befreit sind

- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Sowie Personen, die nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Sie müssen über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen.

Einrichtungsbezogene Testpflicht

Der Zugang zu

- Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine medizinische Versorgung erfolgt, die derjenigen in Krankenhäusern vergleichbar ist
- und voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

ist **Beschäftigten, Besucherinnen und Besuchern, Betreiberinnen und Betreibern sowie ehrenamtlich Tätigen** nur gestattet, wenn diese **aktuell negativ getestet** sind. Hier gilt außerdem die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Konkret bedeutet die Testpflicht:

- **Besucherinnen und Besucher** dieser Einrichtungen müssen auch dann über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen, wenn sie geimpft oder genesen sind.
- **Beschäftigte und Betreiberinnen bzw. Betreiber** müssen **mindestens drei Mal pro Woche** einen negativen Testnachweis erbringen.
Zwei Testnachweise pro Woche sind für alle Beschäftigten bzw. Betreiberinnen und Betreiber ausreichend, die sind vollständig geimpft (seit 1. Oktober bedeutet das: mindestens drei Mal geimpft; alternativ: zwei Mal geimpft, einmal genesen) oder aktuell genesen (d.h. innerhalb der vergangenen mindestens 28 und höchstens 90 Tage genesen) sind. Die zurückliegenden Infektionen müssen dabei jeweils mit einem PCR-Test nachgewiesen worden sein.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Beschäftigte sowie Betreiberinnen und Betreiber, die nicht auf Stationen oder in Bereichen mit besonders vulnerablen Patientinnen und Patienten eingesetzt sind.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Personen, bei denen die Testung ihren Zweck nicht erfüllen kann, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Schulen und Kinderbetreuung

In Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung gelten derzeit keine Masken- oder Testpflicht.